

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

- Satzung vom 26.08.1975
- 1. Änderung vom 14.02.1985 (Streichung des § 5)
- 2. Änderung vom 17.12.1986 (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 3, § 3 Abs. 2-4, § 4)
- 3. Änderung vom 13.12.1990 (§ 3 Abs. 3, § 4)
- 4. Änderung vom 22.10.1992 (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2, § 9)
- 5. Änderung vom 14.10.1993 (§ 4)
- 6. Änderung vom 13.12.2001 (§ 4)
- 7. Änderung vom 14.12.2006 (§ 4) (ab 01.01.2007)
- 8. Änderung vom 09.12.2015 (§ 4, § 8) (ab 01.01.2016)

Aufgrund der §§ 6 und 85 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVB1. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 26.08.1975 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 12.05.1970 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten und diejenigen, denen ein anderes dingliches Nutzungsrecht zusteht.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Lohne trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der in der Gebührenbedarfsberechnung bestimmt wird.

Der auf die Stadt Lohne entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, sowie die Kosten, die durch den Durchgangsverkehr verursacht werden sowie die Kostenanteile, die auf die Nichtveranlagung der Hinterliegergrundstücke entfallen,
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlass nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:	Straßen, die maschinell einmal wöchentlich von der Stadt gereinigt werden.
Reinigungsklasse 2:	Straßen, die in der gesamten Breite maschinell einmal wöchentlich von der Stadt gereinigt werden.
Reinigungsklasse 3:	Straßen, die in der gesamten Breite maschinell oder im Bedarfsfall manuell dreimal wöchentlich von der Stadt gereinigt werden.

- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1:	1,25 €
Reinigungsstufe 3:	11,64 €

§ 5

Eckgrundstücke

– aufgehoben –

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn.

- (2) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Der Bemessungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Fälligkeit

Für den Erhebungszeitraum wird eine Jahresgebühr erhoben, die zu Beginn des Erhebungszeitraumes entsteht. Die Jahresgebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten und kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 17.12.1969 außer Kraft.

Lohne, den 26. August 1975

gez. (Göttke-Krogmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Becker)
Stadtdirektor